



Jahresbericht 2019

Opferhilfe

Entschädigung / Genugtuung

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt | 3 |
| 2.1 Personelle Ressourcen | 3 |
| 2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung | 4 |
| 2.2.1 Entwicklung der Gesuchszahlen | 4 |
| 2.2.2 Finanzielle Leistungen | 4 |
| 2.3 Regress | 5 |
| 3. Neuer Leitfaden zur Genugtuung nach Opferhilfegesetz | 6 |
| 4. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit | 6 |
| 5. Ausblick ins 2020 | 7 |

1. Ausgangslage

Art. 124 der Bundesverfassung ist die Verfassungsgrundlage des Opferhilfegesetzes und lautet wie folgt: "Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten."

Dem Opfer soll bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat geholfen werden. Die Opferhilfe baut deshalb auf den drei Säulen Beratungshilfe, finanzielle Hilfe und Besserstellung im Strafverfahren auf.

Das erste Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten datiert vom 4. Oktober 1991 (aOHG) und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hat sich der Staat um Opfer von Straftaten wenig gekümmert. Zu seinen Aufgaben nach einer Straftat gehörte die Verfolgung, Bestrafung und Resozialisierung des Täters. Die Opferhilfe blieb weitgehend privaten Initiativen und Institutionen überlassen. Am 1. Januar 2009 ist das revidierte Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2011 sind die Bestimmungen über den Schutz und die besonderen Rechte des Opfers im Strafverfahren in der Schweizerische Strafprozessordnung integriert.

Die Kantone sind dazu verpflichtet, Beratungsstellen für die Beratung und Hilfeleistung zu schaffen sowie Entschädigungen und Genugtuungen zu leisten. Mit der Ausrichtung einer Genugtuung soll das Leid der von der Straftat betroffenen Person gemildert werden. Diese Leistung steht nur Personen zu, die von einer Straftat besonders stark betroffen wurden, und ist nicht einkommensabhängig. Das Opferhilfegesetz legt einen Höchstbetrag für die Genugtuung fest (70'000 Franken für das Opfer, 35'000 Franken für Angehörige). Die Entschädigung deckt im Zusammenhang mit der Straftat stehende finanzielle Schäden ab, wie z.B. Erwerbsausfall, Versorgerschaden, Bestattungskosten. Die Entschädigung ist einkommensabhängig. Die Entschädigung beträgt maximal 120'000 Franken. Entschädigungen unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet. Keine Entschädigungen und Genugtuungen werden für Straftaten ausgerichtet, die im Ausland begangen wurden.

Im Kanton Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge (ASB) zuständig für den Entscheid über die von den Beratungsstellen, vom Opfer direkt oder dessen Rechtsvertreter/-in eingereichten Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung sowie für die Ausrichtung der zugesprochenen Leistungen (§ 3 des Einführungsgesetzes zum OHG).

2. Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt

2.1 Personelle Ressourcen

Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt umfasst ein Pensum von 100%. Die Stelle wird in einem Jobsharing von zwei Juristinnen (50% und 50%) ausgeübt und ist der Abteilung Stab des ASB angegliedert. Zusätzlich sind zehn Stellenprozente für die

Sachbearbeitung Regress vorgesehen, welche die Korrespondenz mit der Täterschaft und weiteren involvierten Stellen umfasst und von der Abteilung Finanzen und Controlling wahrgenommen wird. Die juristische Tätigkeit umfasst die Gesuchbearbeitung und -entscheidung, die Beurteilung des Täterregresses, die Betreuung aller fachlichen Geschäfte im OHG-Bereich (wie z.B. Vernehmlassungen z.Hd. des Regierungsrates oder der Bundesbehörden), die Mitarbeit in juristischen Arbeitsgruppen sowie Einsitze in OHG-Gremien (z.B. OHG-Kommission, SVK-OHG, Regionalkonferenz 2).

2.2 Gesuche um Entschädigung und Genugtuung

2.2.1 Entwicklung der Gesuchzahlen

Im Jahr 2019 wurden 56 neue Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung gemäss OHG eingereicht. 95 Gesuche¹ wurden mit einer Verfügung abgeschlossen. 2019 sind zwei Rekurse eingegangen. Über einen dieser Rekurse hat das Verwaltungsgericht 2019 rechtskräftig entschieden, ein Rekurs war Ende 2019 noch hängig. Somit konnten 94 Gesuche im Berichtsjahr definitiv erledigt werden. Im 2019 wurden diverse ältere Fälle, die vor Jahren zur Fristwahrung vorsorglich angemeldet und vom ASB bis zur Substantiierung sistiert worden sind, aufgearbeitet. 41 Fälle konnten infolge Rückzugs des Gesuches (teilweise wurden auch nur seit Jahren sistierte Entschädigungsverfahren zurückgezogen, in denen zuvor bereits Genugtuungsleistungen ausgerichtet worden waren) mit Verfügung abgeschrieben und 14 durch eine interne Abschreibung abgeschlossen werden.

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------|------|------|------|------------------|-----------------|
| Neue Gesuche | 60 | 58 | 88 | 63 | 56 |
| Erledigte Gesuche | 65 | 75 | 97 | 189 ² | 94 ³ |

2.2.2 Finanzielle Leistungen

Die staatlich ausgerichteten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen (inkl. Vorschüsse auf Entschädigung) an Opfer von Straftaten betragen 2019 insgesamt 407'926.30 Franken⁴ (2018: 157'705.45 Franken). Davon wurden 191'654.15 Franken als Entschädigung, 216'217.50 Franken als Genugtuung geleistet.⁵ 2019 wurden in 11 Fällen (2018: 6) eine Entschädigung und in 50 Fällen (2018: 53) eine Genugtuung geleistet.

¹ Die Daten dieser 95 mit Verfügung abgeschlossenen Fälle werden dem Bundesamt für Statistik übermittelt.

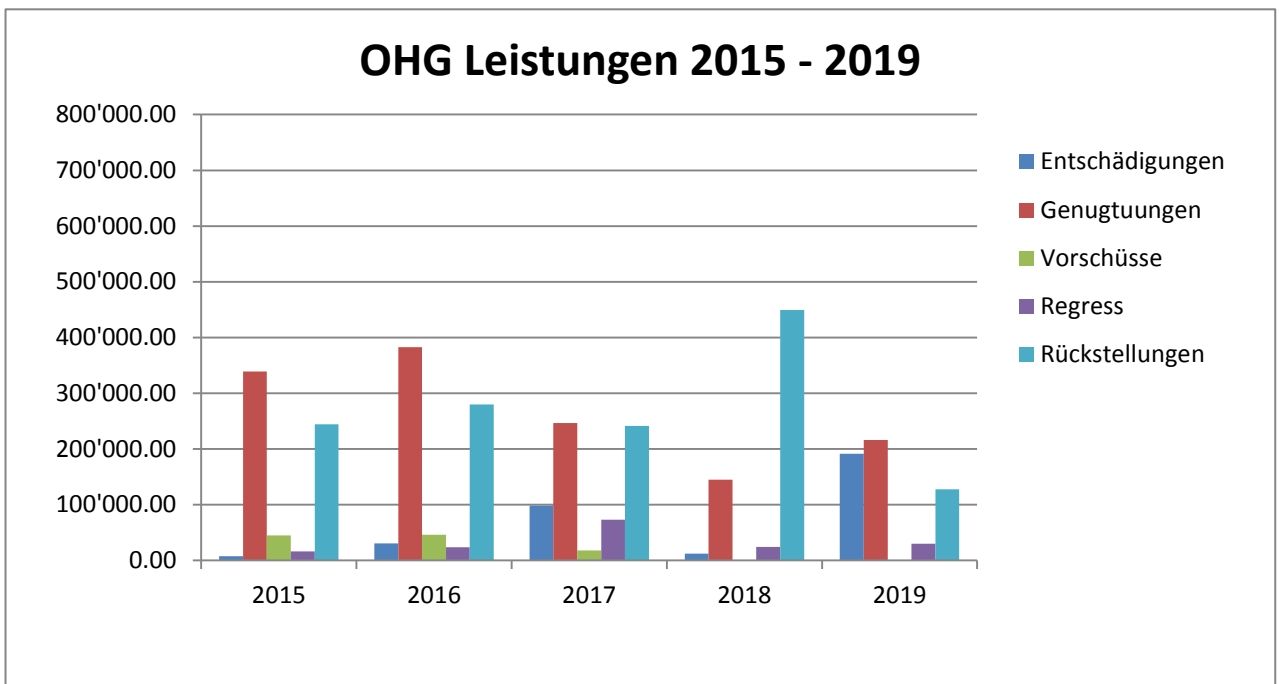
² 189 Gesuche wurden im 2018 definitiv erledigt und 55 weitere Verfahren wurden mittels interner Aktennotiz abgeschrieben (es handelt sich dabei um seit Jahren vorsorglich angemeldete Genugtuungs- und/oder Entschädigungsansprüche, bei denen das Opfer z.B. in der Zwischenzeit verstorben oder unbekanntem Aufenthalts war). Insgesamt wurden somit 244 Verfahren abgeschlossen.

³ 94 Gesuche wurden im 2019 definitiv erledigt und 14 weitere Verfahren wurden mittels interner Aktennotiz abgeschrieben (es handelt sich dabei um seit Jahren vorsorglich angemeldete Genugtuungs- und/oder Entschädigungsansprüche, bei denen das Opfer z.B. in der Zwischenzeit verstorben oder unbekanntem Aufenthalts war). Insgesamt wurden somit 108 Verfahren abgeschlossen.

⁴ Der Anstieg der Kosten ist im Wesentlichen auf einen Fall, bei dem eine maximale Entschädigung von CHF 120'000.- sowie eine hohe Genugtuung ausgerichtet wurde, zurückzuführen.

⁵ Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht jeweils verschiedene Kennzahlen zu den Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Kantone. Zu finden sind diese Daten unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/entschaedigungen-genugtuungen.html>

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|----------------------------|------------|------------|------------------------|------------|-------------------------|
| Entschädigungen Fr. | 8'003.25 | 30'469.70 | 98'694.70 | 12'555.45 | 191'654.15 ⁶ |
| Genugtuungen Fr. | 339'048.05 | 383'009.45 | 246'560.20 | 145'150.00 | 216'272.15 |
| Vorschüsse Fr. | 44'812.15 | 45'924.00 | 18'117.05 | 0 | 0 |
| Regress Fr. | 16'306.95 | 23'558.35 | 73'123.75 ⁷ | 24'487.20 | 30'287.35 |



Ende 2019 wurden Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen gestellt, über welche voraussichtlich erst 2020 definitiv entschieden werden kann. Buchhalterisch wurden im Hinblick auf die Erledigung dieser Fälle Rückstellungen in Höhe von 127'897.40 Franken gebildet.

2.3 Regress

Gemäss § 3 Abs. 2 EG OHG macht das ASB als zuständige Verwaltungseinheit die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund von Art. 7 OHG gegenüber der Täterschaft, Dritten oder dem Opfer entstehen, geltend. Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner

In der Bundesstatistik werden die erbrachten Leistungen der Entschädigungsbehörde erst erfasst, wenn ein Fall definitiv abgeschlossen ist. Insbesondere in Fällen, in denen Leistungen in unterschiedlichen Jahren zugesprochen werden, was relativ häufig ist, kommt es zu Abweichungen mit der oben aufgeführten Statistik des ASB. Im Jahresbericht des ASB werden sämtliche im Jahr zugesprochenen Leistungen aufgeführt, unabhängig davon, ob ein Fall definitiv abgeschlossen ist oder nicht.

⁶ Wobei eine Entschädigung in Höhe von 768.10 Franken sowie eine Entschädigung in Höhe von 32'148.65 Franken mit Vorschussleistungen, welche Jahre zuvor in diesen Fällen geleistet worden sind, verrechnet wurden. Effektiv ausbezahlt wurden somit im 2019 Entschädigungsleistungen in Höhe von 158'737.40 Franken.

⁷ 2017 wurden in zwei Fällen, bei welchen das ASB im 2006 bzw. im 2015 an das Opfer eine Genugtuung geleistet hatte, den Opfern von der Suva nachträglich eine Integritätsentschädigung zugesprochen und 24'140 Franken resp. 12'600 Franken an das ASB überwiesen.

Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden. Ein Verzicht aus einem dieser Gründe kommt äusserst selten vor. Abschreibungen der Regressforderungen werden hauptsächlich vorgenommen, wenn kein Rechtsöffnungstitel vorliegt (es wurde kein Strafverfahren geführt oder die Zivilforderungen des Opfers wurden im Strafverfahren nicht beurteilt) oder weil der Aufenthaltsort der Täterschaft unbekannt, sie aus der Schweiz ausgewiesen worden oder hoch verschuldet ist.

2019 konnten 30'287.35 Franken (2018: 24'487.20 Franken) auf dem Regressweg wieder erhältlich gemacht werden.

3. Neuer Leitfaden zur Genugtuung nach Opferhilfegesetz

Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde Basel-Stadt zieht bei der Festsetzung der Höhe der Genugtuung neben Lehre und Rechtsprechung den Leitfaden des Bundesamtes für Justiz (BJ) bei. Am 3. Oktober 2019 hat das BJ den überarbeiteten Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz publiziert, dieser wird in Basel-Stadt seit Mitte Oktober 2019 angewendet. Der überarbeitete Leitfaden wurde unter Einbezug kantonaler Opferhilfe-Fachleute ausgearbeitet und enthält für die Opfer verschiedene Verbesserungen. Insbesondere wurden die Bandbreiten für die Bemessung der Genugtuung bei Beeinträchtigung der sexuellen Integrität massiv erhöht und neu Bandbreiten zur Bemessung der Genugtuung bei Beeinträchtigung der psychischen Integrität eingeführt.

4. Gesamtschweizerische Zusammenarbeit

Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) unterstützt die wirkungsvolle und einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen und ist Ansprechpartnerin für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie ist eine ständige fachtechnische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Insbesondere im Bereich der Genugtuung, bei welchem die Bemessung unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung erfolgt und ein Genugtuungshöchstbetrag von 70'000 Franken für schwerste Beeinträchtigungen besteht, ist es für die Entwicklung einer einheitlichen Praxis unumgänglich, dass die Kantone einen intensiven Austausch pflegen und sich ihre Entscheide gegenseitig zur Kenntnis bringen.

Die SVK-OHG hat an ihrer Herbstsitzung die bestehende Entscheidsammlung Genugtuung evaluiert. Dies auch unter Berücksichtigung des vom BJ im Oktober 2019 publizierten neuen Leitfadens zur Bemessung der Genugtuung. Um die Wirkung des neuen Leitfadens Genugtuung des BJ zu dokumentieren, wurde beschlossen, dass die Entscheide, welche gemäss neuem Leitfaden gefällt werden, in einer separaten Excel-Liste zu erfassen sind. Diese Excel-Liste ist – wie auch die bestehende Entscheidsammlung – nicht öffentlich. Die SVK-OHG beabsichtigt, alle paar Jahre eine repräsentative Auswahl von Entscheiden zu veröffentlichen, so dass die Entschädigungsbehörden relevante Entscheide zitieren können und damit auch eine gewisse

Transparenz hergestellt werden kann. Die erste Veröffentlichung soll die Weiterentwicklung der Praxis infolge des neuen Leitfadens des BJ aufzeigen und ist ungefähr 2022 zu erwarten.

Die Regionalkonferenz 2 der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau, Bern und Fribourg tagt zweimal im Jahr. Im 2019 wurde die Regionalkonferenz 2 durch die Kantone Basel-Landschaft und Aargau in der SVK-OHG vertreten.

5. Ausblick ins 2020

2020 soll die bisherige Fachapplikation von Schneider-IT GmbH durch eine neue Fallführungsapplikation abgelöst werden.

Am 5. Mai 2020 ist ein Treffen der Entschädigungsstellen in Bern geplant. Organisiert wird das Treffen durch das Bundesamt für Justiz. Es soll insbesondere ein Austausch über die ersten Erfahrungen mit dem neuen Leitfaden stattfinden.

Basel, im Februar 2020 / cs, paa